

9. Vermehrung der Einnahmen aus den Hafenanstalten zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu veranlassen, die Pacht für diejenigen Plätze, auf welchen die Petroleumschuppen in Bremerhaven erbaut sind, um 50 % zu erhöhen. Sie beschließt, das Gesetz vom 23. Juni 1878 unter IX. dahin abzuändern, daß für Lagergeld für je 20 cbm und für jeden begonnenen oder vollendeten Zeitraum von 30 Tagen M. 1 (statt bisheriger 70 S.) erhoben werde. Sie ersucht den Senat ihren Anträgen zuzustimmen.

Mittheilung des Senats

vom 5. October 1883.

Oberlootsenwohnung in Bremerhaven.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. d. Mts. bei.

Mittheilung des Senats

vom 12. October 1883.

1. Neustadtsgraben.

Die Deputation für die Spaziergänge hat einen Bericht, den Neustadtsgraben betreffend, erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

In Folge der vorigjährigen Budgetverhandlungen und eines von der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses, daß für Spülung des Neustadtsgrabens M. 2000 in das Budget einzustellen seien, ist der Deputation der Auftrag ertheilt, über die Nothwendigkeit der gewünschten Spülung, deren Kosten und die Aufbringung derselben vermittelt Ersparungen an anderen Positionen zu berichten. Die Deputation hat hiernach im Laufe dieses Sommers die Verhältnisse des Neustadtsgrabens in der fraglichen Richtung einer wiederholten eingehenden Prüfung unterzogen und beehrt sich nunmehr, da, wie aus dem Nachstehenden sich ergibt, ein Anlaß zu früherer Berichterstattung nicht vorlag, über das Ergebnis der Ermittlungen zu berichten.

Als im Winter 1880/81 der Neustadtsgraben durch die in Folge des Hochwassers unvermeidlich gewordene Einleitung des Kanalwassers der Neustadt in hohem Grade verunreinigt war, ist zum Behuf der dadurch erforderlich gewordenen Spülung des Grabens auf Bericht der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, (Verhandlungen von 1881 S. 286, 287) mit einem Kostenaufwand von etwa M. 5000 am Buntenthor ein den Neustadtsgraben mit dem Holzhafen, der sogenannten Piepe, verbindender Einlaß und zur Abführung des Wassers nach der Dichtung vermittelt des Kälberdeichsels am Hohenthor ein Ablaßrohr hergestellt. Der Einlaß am Buntenthor liegt auf Null, mit der Oberkante auf + 0,5 m über Null des Weserbrückenpegels, der Auslaß am Hohenthor auf + 0,34 m über Null. Mittelfst dieser Anlagen kann eine Spülung des Grabens wegen der für die Durchspülung erforderlichen Druckhöhe des einfließenden Weserwassers nur stattfinden, wenn die Weser am Brückenpegel eine Höhe von wenigstens 1 m hat. Infolge dessen hat im Sommer 1882 mittelfst dieser Anlagen eine Spülung nur an zwölf Tagen, im Monat August, stattfinden können.